

Änderungssatzung

**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
vom 06.12.2006**

Aufgrund §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 26.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 07.02.2024 beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage „Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren“ zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Bei der Bemessung der Gebühr sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

- I. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen
Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Baustofflagerungen, Baucontainer, Baukrane sowie sonstige Gegenstände aller Art, je angefangener qm beanspruchte öffentliche Fläche:
Ab der angefangenen zweiten Woche, wöchentlich 0,50 bis 2,00 €.
- II. Werbung
 1. Werbeeinrichtungen (z.B. Informationsstände), die auf öffentlichen Flächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind, bzw. Werbeveranstaltungen auf öffentlichen Flächen, je angefangener qm beanspruchter Fläche:
täglich 2,50 bis 10,00 € bzw. wöchentlich 10,00 bis 25,00 €.
 2. Werbung durch Plakate:

Genehmigung der Plakatierung	19,50 €/ Vorgang + Wöchentlich je Plakat 1,00 € - 5,00 €
Entfernung der Plakate	18,90 €/ Vorgang + Auslage des Bauhofaufwands

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2026 in Kraft.
- (3) Die Anlage „Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren“ tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 26. November 2025

Georg Schellinger
Bürgermeister